



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

Anhang 7
zur Ruderordnung vom Juli 2026

Hinweise zu Versicherungen und Haftung im RV OSCH

Stand: August 2026

Nach Absatz 1 von § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) muss jeder Schadensersatz erbringen, der andere Menschen, deren Gesundheit, Freiheit, Güter oder sonstige Rechte versehentlich oder absichtlich verletzt. Kurz gesagt:

Wer einen Schaden verschuldet, haftet dafür.

Haftung für Schäden am Vereinseigentum (nur Bootsmaterial)

Grundsatz: Nach Ruderordnung haften alle Mitglieder, Gäste, Ruderkursteilnehmer und Teilnehmer am Schulrudern für Schäden am Vereinseigentum, wenn diese Schäden grob fahrlässig (z. B. Nichtbeachtung der Ruderordnung) oder vorsätzlich hervorgerufen werden.

Bei Schäden an Booten und Big Blades kann, sofern dieses Material durch die Bootskasko mitversichert ist, die Bootskaskoversicherung den Schaden regulieren. Üblicherweise sind nur hochwertige Boote und Skulls/Riemen versichert. Die Selbstbeteiligung ist dann zu übernehmen.

Einige Boote, die verliehen werden, sind derzeit in der Bootskasko versichert. Wird ein Schaden durch die Bootskasko übernommen, ist die Selbstbeteiligung zu übernehmen.

Selbstbeteiligung Bootskasko: Boote 130 €, Riemen und Paar Skulls 80 €.

Haftung für sonstige Schäden, insbesondere Personenschäden, an/bei Dritten

Vereinsmitglieder: Diese sind über die Sportversicherung der ARAG haftpflichtversichert.

Das umfasst auch Mietsachen, also z. B. geliehene Boote bei anderen Vereinen.

Alle anderen: Dieser Personenkreis ist nicht über den RV OSCH/die ARAG versichert. Hier wird dringend der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen, die auch Schäden an geliehenen Booten und beim Wassersport abdeckt.

Unfallversicherung für Vereinsmitglieder über die Sportversicherung der ARAG

Diese Versicherung deckt keine Heil- und Behandlungskosten ab. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Invaliditätsversicherung. Heilbehandlungskosten werden auch bei



Ruder – Verein Osterholz – Scharmbeck

von 1901 e.V.

einem Sportunfall mit der zuständigen Krankenkasse abgerechnet. Ausnahme: Zuzahlungen bei Zahn-, Brillen- und Hörgeräteschäden.

Sonstige Versicherungsleistungen für Vereinsmitglieder der ARAG

Sportversicherung

Die ARAG Sportversicherung umfasst auch eine Umwelt-Haftpflicht, eine Umweltschaden-Versicherung, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, eine D&O-Versicherung, eine Vertrauensschadensversicherung und eine Rechtsschutzversicherung.

Im Einzelnen <https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportversicherung/>

Um den Ruderbetrieb nachvollziehbar zu gestalten, sind alle Fahrten mit Vereinsbooten im Fahrtenbuch/elektronischen Fahrtenbuch *efa* zu erfassen. Dabei ist die Besatzung namentlich zu erfassen, Obleute zu kennzeichnen.

Alle Schadensereignisse sind unverzüglich dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Kleine Schäden am Bootsmaterial und den Rudern werden im *efa* gemeldet.

Bei Personenschäden reicht eine *efa-Meldung* keinesfalls aus!